Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegende chronisch Kranke (Chroniker-Richtlinie): Anpassung insbesondere an das Pflegestärkungsgesetz II

Berlin, 29.08.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 01.08.2017 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegende chronisch Kranke (Chroniker-Richtlinie) mit Anpassung insbesondere an das Pflegestärkungsgesetz II aufgefordert.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz PSG II) vom 21. Dezember 2015 wurden die bislang geltenden 3 Pflegestufen zur Beschreibung der Pflegebedürftigkeit durch 5 Pflegegrade ersetzt. Die Pflegegrade gelten seit dem 1. Januar 2017. Da die Chroniker-Richtlinie das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit als ein Kriterium für das Vorliegen einer chronischen Erkrankung mit heranzieht, muss die Richtlinie an die Vorgaben des PSG II angepasst werden. Bislang waren die Pflegestufen 2 und 3 als Merkmale für eine schwerwiegend chronische Erkrankung definiert, diese werden nun ersetzt durch die Pflegegrade 3, 4 und 5.

Weitere Anpassungen der Chroniker-Richtlinie betreffen die Begriffe Grad der Behinderung (GdB), Grad der Schädigungsfolgen (GdS) und Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), die ebenfalls als Merkmale für das Vorliegen einer schwerwiegend chronischen Erkrankung herangezogen werden. In der bisherigen Fassung der Richtlinie wurden lediglich GdB und MdE genannt. Durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechtes“ wurde der Begriff MdE im Sozialrecht durch „Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt, diese Änderung wird nun in der Chroniker-Richtlinie abgebildet.

Weitere Änderungen wurden durch das am 3. April 2013 erlassene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) notwendig. Nach § 62 SGB V (Belastungsgrenze) in alter Fassung durfte die jährliche Bescheinigung über das weitere Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung, als Voraussetzung für die Absenkung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen, nur ausgestellt werden, wenn ein therapiegerechtes Verhalten des Versicherten durch einen Arzt bescheinigt wurde. Im Rahmen des KFRG wurde diese Regelung gestrichen. Die entsprechenden Absätze 4-6 entfallen somit auch im vorgelegten Entwurf der Chroniker-Richtlinie.

Mit dem KFRG wurde außerdem die Regelung in § 62 SGB V gestrichen, dass für Versicherte, die an einer Krebsart erkranken, für die eine Früherkennungsuntersuchung besteht und die diese nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben, eine höhere Belastungsgrenze gilt. Aufgrund dieser Änderung müsste auch § 4 Chroniker-Richtlinie „Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen“ überarbeitet werden, dies ist jedoch in dem vorliegenden Entwurf nicht geschehen, da hierfür umfangreiche Beratungen notwendig wären. Die Überarbeitung soll daher kurzfristig zu einem sich anschließenden Zeitpunkt erfolgen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Anpassungen der Chroniker-Richtlinie an das PSG II und an das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz und hat keine Änderungshinweise zu den hier vorgelegten Anpassungen. Die Überarbeitung von § 4 Chroniker-Richtlinie sollte zeitnah umgesetzt werden.

Berlin, 29.08.2017

Searle

Dr. med. Julia Searle, MPH
Referentin Dezernat 1